

(Abgeordneter Günther.)

(A) nehmen, daß dies geschehen ist auf Grund des Berichts des Geistlichen — wenn also ein solcher erfolgt sein sollte, was wohl anzunehmen ist —, der ein ganz falsches Bild von den Wünschen der Gemeinde Elfeld, von den Absichten des Gemeinderats und von der Stellungnahme des zuständigen Kirchenvorstands Falkenstein entworfen hatte.

Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es dem kirchlichen Frieden dient, wenn derart vom Kirchenregiment gegenüber Gemeinden verfahren wird.

(Abgeordneter Schwager: Sehr richtig!)

Daß durch derartige Maßnahmen die Gemeindemitglieder kirchenfreundlicher werden, das ist wohl ganz ausgeschlossen.

In der kurzen Zeit nun, die mir zur rechtlichen Prüfung dieser Angelegenheit zur Verfügung stand, habe ich festgestellt, daß nach § 5 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 der Geschäftskreis des Landeskonsistoriums unter Ziffer 19 auch die Genehmigung zur Errichtung neuer Kirchenbezirke und die Veränderung der bestehenden umfaßt. Die gesetzlichen Bestimmungen haben aber eine Auslegung erfahren, die nach meiner Überzeugung keineswegs aus dem Wortlaute zu entnehmen ist. Nach der Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, Veränderung in der Abgrenzung der Parochialbezirke betreffend, vom 5. Juli 1886 hat das Kirchenregiment den § 5 Punkt 19 in der Weise ausgelegt, daß es in solchen Fällen, wo auch im Mangel einer Übereinstimmung der Beteiligten aus kirchlichen Interessen die Errichtung neuer Kirchenbezirke zu genehmigen ist oder Änderungen der bestehenden zu verfügen sind, nicht erst der gesetzlichen Begründung durch ein Auspfarrungsgesetz bedürfe. Man hat schon damals bestritten, daß es notwendig sei, durch einen gesetzgeberischen Akt der zuständigen Instanzen gesetzliche Normen aufzustellen, die maßgebend sein sollen, um die Auspfarrung einer Gemeinde in die Wege zu leiten. Man hat damals den Standpunkt vertreten, daß es unbedenklich sei, so zu verfahren, da bei den Entschliessungen, die im einzelnen Falle zu fassen waren, den Kirchenbehörden feste Grundsätze zur Seite gestanden hätten, welche ebenso eine volle Wahrung der kirchlichen Bedürfnisse ermöglicht hätten, wie sie andererseits den Interessen der Beteiligten entsprechende Berücksichtigung hätten zuteil werden lassen.

Meine Herren! Wer den Fall unbeeinflusst prüft, muß doch zugeben, daß man den Bedürfnissen, namentlich in Rücksicht auf die wirtschaftliche Seite, der Gemeinde Elfeld seitens des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und der in Evangelicis beauftragten Minister in keiner Weise gerecht geworden ist. Die Bedenken, die

der Gemeinderat Elfeld geltend gemacht hat, sind doch (C) ganz unberücksichtigt geblieben. Der Wunsch, der sich verkörpert hat in der Resolution, die einstimmig in der Einwohnerversammlung von Elfeld am 27. März 1913 angenommen worden ist, hat ebenfalls keine Gegenliebe gefunden. Weder der Gemeinderat noch der Kirchenvorstand hat die Auspfarrung beantragt. Ich glaube, die mußten doch auch etwas davon verstehen, ob ein kirchliches Bedürfnis vorliegt, ob sogar ein dringendes Bedürfnis vorliegt oder gar ein kirchlicher Notstand, durch den eine derartige verfügte Maßnahme sich rechtfertigen läßt.

(Sehr richtig!)

Ich wiederhole, es müssen doch auch die wirtschaftlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Man darf doch nicht vergessen, daß die kirchlichen Gemeinden sich im wesentlichen decken mit den politischen Gemeinden. Wenn nun in der Resolution auf die veränderte wirtschaftliche Lage der dortigen Gemeinde, wo hauptsächlich die Stickerindustrie betrieben wird, verwiesen worden ist, wenn man darum bittet, zum mindesten einen späteren Zeitraum zu wählen und den Wünschen der Gemeinden entgegenzukommen, dann, meine ich, müßte doch selbst schon das Interesse, dem kirchlichen Frieden und dem politischen Frieden in den betreffenden Gemeinden zu dienen, maßgebend sein für die Entschliessung der oberen Kirchenbehörde. Nichts (D) von alledem ist im vorliegenden Falle zu bemerken. Meine Herren! Man bedenke, das Landeskonsistorium hatte zwangsweise Auspfarrung verfügt mit der Begründung eines überwiegenden kirchlichen Bedürfnisses. Als aber nachgeprüft wurde, ob man auf Grund der von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium seinerzeit aufgestellten Grundsätze mit der Anwendung dieser Grundsätze durchkommen werde, mußte man schließlich einsehen, daß damit nicht durchzukommen sei. Nach den in der Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 15. Juni 1886 aufgestellten Grundsätzen, auf die ich schon wiederholt Bezug nahm, muß hierfür der Antrag der Beteiligten vorliegen, wenn man auf Grund des kirchlichen Bedürfnisses eine Auspfarrung verfügen will. Ein solcher Antrag lag nicht vor. Wenn wirklich der Antrag eines Geistlichen oder einer kleinen Anzahl Einwohner aus Elfeld vorlag, so konnte das gegenüber der großen Mehrheit der Gemeinde und der einmütigen Ansicht des Gemeinderates und Kirchenvorstandes gar nicht ins Gewicht fallen.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben dann, um die Anordnung des Landeskonsistoriums zu stützen, den unter III der Grundsätze, auf die ich schon Bezug nahm, vorgesehenen Kirchennotstand angenommen,